

Mit der Apostrophierung des Arbeitsrechts in Art. 24 Abs. 3 wird dieses als ein eigener Rechtszweig etabliert. In einer im Jahre 1959 veröffentlichten Grundkonzeption (Arbeitsrecht 1959, S. 317 ff.) wurde das Arbeitsrecht als ein das Staatsrecht in der Gestaltung der sozialistischen Arbeit und Entwicklung der sozialistischen Demokratie konkretisierender Rechtszweig bezeichnet (dazu Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, S. 50ff.). Diese Konzeption wird durch die gesellschaftliche Entwicklung und die ihr entsprechende Rechtsentwicklung spätestens seit der Novelle des GBA vom 23. 11. 1966 als überholt angesehen. Es fehle jedoch nach wie vor an einer geschlossenen Konzeption des Platzes und der Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem (Harry Bredernitz/Frithjof Kunz, Arbeitsverhältnisse und Arbeitsrecht im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus, S. 191).

Das AGB ist zwar eine Zusammenfassung arbeitsrechtlicher Normen, enthält aber nur Grundsatzregelungen, die Aussicht auf eine gewisse Dauer bieten. Es ist allerdings umfangreicher als das GBA. Ob das AGB längere Zeit Bestand hat als das GBA, das sechs mal geändert worden war³¹ und 16² Jahre galt, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall können auch zu ihm Einzelheiten in arbeitsrechtlichen Bestimmungen, meist in Form von Verordnungen des Ministerrats, geregelt werden (§ 9 AGB). Dies ist auch bereits geschehen³². Weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen können für die Zweige bzw. Bereiche der Volkswirtschaft, für bestimmte Personengruppen oder für bestimmte Gebiete vereinbart werden.

47 c) Mit der Gewährleistung des Rechts auf Arbeit durch **ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger** wird dieses von der Verwirklichung der Art. 17, 25 und 26 (s. Erl. zu Art. 17, 25, 26) abhängig gemacht. Durch Bildung und Weiterbildung wird die persönliche Qualifikation erworben, gemäß derer das Recht auf Arbeit ausgeübt werden kann. Die Ausübung des Rechts auf Bildung (Art. 25 Abs. 1 Satz 1) wird zum Unterpfand für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit erklärt. Mit der Gewährleistung des einen Grundrechts durch die Ausübung eines anderen liegt eine Garantie vor, die als eine besondere anzusprechen ist.

48 d) Die **Garantien** des Rechts auf Arbeit sind in Art. 24 Abs. 3 nicht vollständig angeben. Wenn nach Art. 41 Satz 2 die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger zu sichern haben, so fällt unter die zu sichernden Grundrechte auch das Recht auf Arbeit. Damit erhalten die genannten Kollektive verfassungsrechtlich die Aufgabe zugewiesen, unter anderem für die Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen zu sorgen (s. Erl. zu Art. 41).

31 1. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 63), 2. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111), 3. § 2 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 89), 4. § 15 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), 5. § 21 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229), 6. § 59 Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45).

32 Z.B.: Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. 11. 1977 (GBl. I S. 373); Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. 9. 1978 (GBl. I S. 365).